

VEREINIGUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Herrn  
Willi Pohlmann  
Vorsitzender des Ausschusses  
für Innere Verwaltung  
Platz des Landtags  
Postfach 11 43  
  
4000 Düsseldorf 1



Düsseldorf, 15. September 1988

**Reform des Landesenteignungs- und Entschädigungsrechts**

Sehr geehrter Herr Pohlmann,

der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 9. Juni 1988 in erster Lesung den Entwurf eines Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetzes (LT-Drucksache 10/3177 vom 27. April 1988) beraten und an Ihren Ausschuß verwiesen.

Die Industrie- und Handelskammern hatten bereits im Vorfeld der parlamentarischen Behandlung des Entwurfs Gelegenheit, im Wirtschaftsministerium die vorgesehenen neuen Regelungen des Enteignungsrechts zu besprechen. Wir halten den Gesetzentwurf für eine sachgerechte Neuordnung und gleichzeitig Zusammenfassung der bisherigen rechtlichen Grundlagen für die Enteignungs- und die Entschädigungsverfahren in Nordrhein-Westfalen.

Für die Beratung in Ihrem Ausschuß möchten wir Ihrem besonderen Augenmerk die Vorschrift des § 24 - Vorbereitung der mündlichen Verhandlung - empfehlen. Es ist das besondere Anliegen dieser Norm, durch Konzentration in den Enteignungsverfahren und die Beiziehung von Sachverstand zur beschleunigten Abwicklung zu kommen. Dabei scheinen nach unserem Eindruck nicht alle Möglichkeiten der Vereinfachung und sachlichen Unterstützung der Enteignungsbehörde vorgesehen zu sein.

§ 24 Abs. 1 des Entwurfs sieht vor, daß die Enteignungsbehörde ein Gutachten des Gutachterausschusses (§ 192 BauGB) oder ein Gutachten anderer Sachverständiger einholen kann, wenn Eigentum an Grundstücken oder Rechte an Grundstücken entzogen oder beschränkt werden sollen; sie kann auch ein Gutachten über die Höhe der Entschädigung für andere vermögensnahe Teile (§ 11) einholen. Nicht ausdrücklich erwähnt sind die von den Industrie- und Handelskammern öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Grundstücksbewertung. In der Begründung (A. Allgemeiner Teil III Ziff. 7 und B. Einzelbegründung zu § 24) werden die Gutachterausschüsse sowohl in der Überschrift als auch im Text wiederum besonders hervorgehoben.

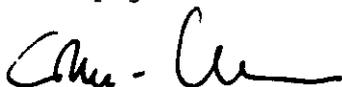
Bereits in der Vergangenheit - u.a. bei der Erstellung des Baugesetzbuchs - haben wir uns dafür eingesetzt, die im Bereich und in Verantwortung der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellten Grundstückssachverständigen zumindest den Gutachterausschüssen gleichzustellen, wenn nicht gar - im Interesse der Entbürokratisierung und Privatisierung staatlicher Dienstleistungen - ihnen den Vorzug vor dem Gutachterausschüssen zu geben. Die besondere Sachkunde und umfangreiche Erfahrungen sind bei den öffentlich bestellten Sachverständigen durch die einheitlichen Bestimmungsvoraussetzungen der Kammern und die Überprüfung durch Fachgremien sichergestellt.

Wir möchten deshalb anregen, § 24 des Entwurfs in Abs. 1 Satz 4 wie folgt zu ergänzen:

"Die Enteignungsbehörde kann ein Gutachten des Gutachterausschusses (§ 129 BauGB), von Sachverständigen, die nach § 36 GewO für die Bewertung von Grundstücken öffentlich bestellt und vereidigt sind, oder ein Gutachten anderer Sachverständiger einholen . . . .".

Sollten Sie oder der Ausschuß dies wünschen, sind wir selbstverständlich jederzeit gerne bereit, Ihnen auch mündlich zusätzliche Erläuterungen zu unserem Antrag zu geben.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Hauptgeschäftsführer



Hans Georg Crone-Erdmann